

DSB

im Gesundheits- und Sozialwesen

Aufbewahrungsfristen

Der ewige Konflikt zwischen Aufbewahrungsfristen und Datensparsamkeit: Es gibt gute Wege, diesen datenschutzkonform zu meistern. **2**

Standard-Datenschutzmodell

Das Standard-Datenschutzmodell ist da und zur Praxiserprobung freigegeben: Bedeutet es für Sie nun Unterstützung oder mehr Komplexität? **3**

Dienstleister kontrollieren

Bezüglich gesetzlicher Pflichterfüllung sollten Sie Ihre Dienstleister kontrollieren. Wir liefern Ihnen alles, was Sie wissen müssen. **4**

Was muss ich bei der Dokumentenkonvertierung beachten?

Bei den datenschutzrechtlichen Prüfungen von IT-Systemen liegt der Fokus primär immer auf den großen Informationssystemen der eigenen Einrichtung für die Verwaltung von Patienten, Bewohnern, Mitarbeitern und der Dateiablage. Sie als Datenschutzbeauftragter sind dabei vor allem bei der Definition des Berechtigungskonzeptes gefragt, ansonsten definiert die IT-Abteilung durch Richtlinien, welche Software überhaupt genutzt bzw. installiert werden darf. Was aber, wenn die Mitarbeiter es dennoch tun?

Dokumentenkonvertierung

Die Microsoft-Office-Anwendungen sind heute im Büro der Standard. Daneben hat sich für die Veröffentlichung im Internet und den Druck das PDF-Format (Portable Document Format) etabliert. Dieses garantiert bei der Anzeige, unabhängig vom genutzten Gerät, immer ein identisches Layout. Mit den Büro-Anwendungen ist es leicht, sein Dokument als PDF-Datei zu speichern. Der Rückweg, also eine PDF wieder in ihrer Office-Anwendung zu bearbeiten, ist jedoch praktisch nie möglich.

Ist das Original-Office-Dokument nicht mehr verfügbar oder wurde nur ein PDF-Dokument übermittelt, ist der Wunsch nach einer Konvertierung schnell vorhanden. Fehlt dem Anwender die Software, liegt die Nutzung eines Web-Dienstes nahe. Problematisch wird diese Nutzung immer dann, wenn das Dokument personenbezogene Daten enthält.

Sehr strenge Vorgaben bei Softwareprodukten

Meistens sind getroffene Vorgaben, auch aus lizenzrechtlichen Gründen, sehr streng und es steht nur eine kleine Auswahl von Softwareprodukten zur Verfügung. Die Nutzer sind durch technische Einschränkungen oft selbst nicht in der Lage, eine Installation auszuführen. Ein Risiko stellen viele der im Internet kostenfrei und oft sogar ohne Anmeldung nutzbaren Dienste dar. Hierbei werden bei der Eingabe personenbezogene Daten unbefugt (und vom Mitarbeiter oft unbeabsichtigt) durch einen Dritten unrechtmäßig verarbeitet. Ohne entsprechende Verträge können Sie nicht sicherstellen, was mit den eingegebenen Daten nach der Eingabe und Verarbeitung geschieht.

PRAXISTIPP

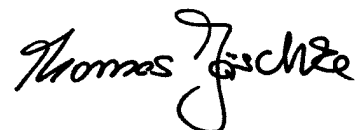
Klären Sie Ihre Kollegen über die Gefahren von kostenfreien Diensten auf.

Liebe Leserin,
lieber Leser,

eine neue Ransomware macht nun die Runde. Unter dem Namen „Golden Eye“ ist sie der neue Albtraum von Personal- und IT-Abteilung. Diese Schadsoftware zeigt uns vor allem eins: Die Methoden der Kriminellen werden immer besser! Es erreichen Sie perfekt formulierte Bewerbungsanschreiben, inklusive richtigem Ansprechpartner und Kontaktdaten Ihrer Einrichtung. Nur Kleinigkeiten könnten vermuten lassen, dass es sich um eine gefährliche Nachricht handelt. Denn neben der PDF ist zusätzlich noch eine Excel-Datei angehängt, die nach dem Öffnen Makros aktivieren möchte und somit die Software auf dem Rechner installiert. Sie merken: Die Schulung und Sensibilisierung Ihrer Mitarbeiter sind hier enorm wichtig.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der vorliegenden Lektüre!

Ihr



Prof. Dr. Thomas Jäschke

Leiter des Instituts für Sicherheit und Datenschutz im Gesundheitswesen. Autor und externer Datenschutzbeauftragter.
E-Mail: datenschutzmanager@tkm-media.de
Fax: 02 28 /820 55 35 0